



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

...,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für
Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und
Integration
Amt für Gesundheit,
Billstraße 80,
20539 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 24. August 2021 durch

...

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Rücknahme der Approbation als Arzt vom 8. Juli 2021 wird unter folgenden Auflagen wiederhergestellt:

- Die Tätigkeit ist auf eine nichtleitende und nicht selbstständige ärztliche Tätigkeit als Weiterbildungsassistent für Allgemeinmedizin im ... unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer zur Weiterbildung befugten approbierten Ärztin oder eines zur Weiterbildung befugten Arztes beschränkt.
- Der Antragsteller legt der Antragsgegnerin vor Wiederaufnahme seiner ärztlichen Tätigkeit eine Erklärung der ihn weiterbildenden Ärztinnen bzw. Ärzte vor, in der diese bestätigen, diesen Beschluss einschließlich seiner Begründung zur Kenntnis genommen zu haben, und in der diese sich verpflichten,

- die Antragsgegnerin unverzüglich zu informieren, sollte eine nicht unerhebliche Patientenwohlgefährdung durch den Antragsteller verursacht worden sein oder aufgrund erkennbarer Kenntnismängel drohen
- der Antragsgegnerin nach Ablauf eines Monats nach Wiederaufnahme der Weiterbildung durch den Antragsteller und im Folgenden in Abständen von jeweils drei Monaten einen kurzen Bericht vorzulegen, der in gedrängter Form unter Berücksichtigung des bisherigen Ausbildungsverlaufs und etwaiger festgestellter Kenntnismängel zur Frage der fachlichen Eignung des Antragstellers Stellung nimmt.

— Der Antragsteller legt die nach den vorstehenden Vorgaben zu erstellenden periodischen Berichte der weiterbildenden Ärztinnen bzw. Ärzte der Antragsgegnerin jeweils binnen einer Woche nach Fristablauf vor.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

3. Der Streitwert wird auf EUR 34.776,78 festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die für sofort vollziehbar erklärte Rücknahme seiner Approbation als Arzt.

Der ... geborene Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger. Er studierte von ... bis ... Medizin an der Universität ... im Irak. Das Studium schloss er mit dem Abschluss „Bachelor of Medicine and Surgery (M.B.Ch.B.)“ ab. Im Anschluss kehrte er nach Syrien zurück, wo er bis zu seiner Ausreise nach Deutschland im Jahr ... lebte und nach seinen eigenen, mit Empfehlungsschreiben unterlegten Angaben auch zeitweilig als Arzt arbeitete. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bestätigte gegenüber der Antragsgegnerin auf deren Anfrage mit Schreiben vom 21. August 2015, dass durch den Studienabschluss im Irak eine abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen sei, die im Irak zur selbstständigen Ausübung des Arztberufs berechtige.

In der Folge war der Antragsteller aufgrund ihm nach § 10 Abs. 1 BÄO erteilter Berufserlaubnisse in der Zeit vom 1. Dezember 2015 bis zum 31. Mai 2016 als „Praktikant“ sowie ab dem 1. Juni 2016 bis zum 31. August 2016 und vom 15. September bis zum 30. November 2016 als Arzt in Weiterbildung in der Abteilung für Geburtshilfe und Pränatalmedizin der ... Klinik ... beschäftigt. Während dieser Zeiten war er zugleich in Teilzeitanstellung im ... tätig. In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 2017 war er in der ... Klinik ... beschäftigt, und zwar vom 1. Juli bis zum 31. August 2017 in der Abteilung für Innere Medizin und in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober 2017 in der Abteilung für Allgemein- und Viszeralchirurgie. Die vorgenannten Tätigkeiten waren durch die erteilten Berufserlaubnisse jeweils beschränkt auf eine nichtleitende und nicht selbstständige ärztliche Tätigkeit unter Aufsicht und Verantwortung einer approbierten Ärztin bzw. eines approbierten Arztes. Wegen der Einzelheiten der jeweils ausgeübten Tätigkeiten wird auf die in den Sach- und Gerichtsakten befindlichen Zeugnisse verwiesen.

Nach erfolgreicher Ablegung einer Gleichwertigkeitsprüfung und einer Fachsprachenprüfung erteilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller am 3. September 2020 die Approbation als Arzt.

Im Januar 2021 äußerte der Chefarzt Dr. med. ... der Klinik ..., wo der Antragsteller Anstellung gefunden hatte, gegenüber der Antragsgegnerin erhebliche Zweifel an der fachlichen Qualifikation des Antragstellers. Daraufhin bat die Antragsgegnerin die in der Zwischenzeit bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen neu eingerichtete Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe um (erneute) Prüfung (der Abgeschlossenheit) der Ausbildung des Antragstellers. Diese teilte daraufhin mit Schreiben vom 6. April 2021 mit, dass der Antragsteller das Studium im Irak nachweislich abgeschlossen habe, die ärztliche Ausbildung im Irak aber erst nach einer sich an das Studium anschließenden einjährigen praktischen Ausbildung (*post-graduation internship* bzw. *rotating internship*) abgeschlossen sei. Diese habe der Antragsteller nicht absolviert. Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Sachakten befindliche Stellungnahme verwiesen.

Daraufhin nahm die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 8. Juli 2021 nach vorheriger Anhörung des Antragstellers die Approbation gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 BÄO unter Berufung auf die fehlende Abgeschlossenheit der ärztlichen Ausbildung zurück und ordnete gleichzeitig den Sofortvollzug an. Diesen begründete sie im Wesentlichen damit, dass ein effektiver und verlässlicher Patientenschutz mit dem Praktizieren eines unvollständig ausgebildeten und unzureichend qualifizierten Arztes nicht zu vereinbaren sei. Das Vertrauen in die ärztliche Versorgung würde auf nicht hinnehmbare Weise gestört, wenn einer nicht vollständig ausgebildeten Person ermöglicht würde, bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Rücknahme der Approbation weiter als Arzt zu praktizieren, obwohl sich eklatante Wissensdefizite bereits im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gezeigt hätten. Das private Berufsausübungsinteresse des Antragstellers müsse in diesem Fall zurückstehen.

Am 13. Juli 2021 legte der Antragsteller Widerspruch gegen die Rücknahme der Approbation ein, über den bisher noch nicht entschieden wurde. Am gleichen Tag hat er zudem um einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass seine Ausbildung als Arzt bereits mit dem erfolgreichen Abschluss seines Studiums im Irak abgeschlossen gewesen sei. Jedenfalls sei der Sofortvollzug nicht gerechtfertigt. Die von Dr. med. ... erhobenen Anschuldigungen seien unwahr und entbehrten jeder Grundlage. Dass er fachlich hinreichend qualifiziert sei und seine ärztliche Tätigkeit keine Patientenwohlgefährdung befürchten lasse, ergebe sich zudem daraus, dass er sowohl die Gleichwertigkeitsprüfung als auch die Fachsprachenprüfung bestanden habe und die Ärzte, bei denen er mit Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 1 BÄO tätig war, ausweislich der Zeugnisse über diese Tätigkeiten seine fachliche Qualifikation nicht angezweifelt hätten.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Rücknahme der Approbation als Arzt vom 8. Juli 2021 mit Anordnung des Sofortvollzugs wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass der Antragsteller über keine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfüge, so dass die Approbation nach § 5 Abs. 1 S. 1 BÄO zwingend zu entziehen sei. Der Sofortvollzug sei gerechtfertigt, weil der Antragsteller über keine abgeschlossene Ausbildung verfüge und sich nach Erteilung der Approbation, wie sich aus den Ausführungen von Dr. med. ... ergebe, erhebliche Kenntnisdefizite gezeigt hätten. Zum Schutz der Patienten sei eine sofortige Beendigung der ärztlichen Tätigkeit des Antragstellers erforderlich.

Auf Anfrage der Kammer hat die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe eine ergänzende Stellungnahme zur Frage der Abgeschlossenheit der Ausbildung des Antragstellers abgegeben. Auf den Inhalt der Stellungnahme vom 9. August 2021 wird verwiesen. Die von der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe in irakischer Sprache vorgelegten irakischen Rechtsvorschriften hat die Kammer übersetzen lassen.

Der Kläger war nach Aktenlage zuletzt seit März 2021 als Arzt im ... angestellt. Seine dort am 1. Mai 2021 begonnene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin musste der Antragsteller aufgrund Kündigung wegen der für sofort vollziehbar erklärten Rücknahme der Approbation im Laufe des hiesigen Eilverfahrens aufgeben. Das ... hat jedoch mitgeteilt, dass es den Antragsteller erneut als Weiterbildungsassistenten für Allgemeinmedizin einstellen würde, wenn die fachlichen Voraussetzungen durch die Approbation erfüllt seien.

II.

1. Der gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO zulässige Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Rücknahme der Approbation als Arzt hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Antragsgegnerin hat dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO genügt, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht formell rechtswidrig ist (hierzu a)). Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem privaten Interesse des Antragstellers, von der sofortigen Vollziehung der streitgegenständlichen Rücknahme der Approbation bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens verschont zu bleiben, und dem öffentlichen Interesse an deren sofortiger Vollziehung fällt unter

Berücksichtigung der vom Gericht gemäß § 80 Abs. 5 S. 4 VwGO vorgesehenen und aus dem Tenor ersichtlichen Auflagen zu Gunsten des Antragstellers aus (hierzu b)).

a) Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO bestehen keine Bedenken. Die Begründung des Sofortvollzuges der Rücknahme der Approbation genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO.

Die Begründungspflicht soll der Behörde im Sinne einer Selbstvergewisserung und dem Betroffenen sowie dem Verwaltungsgericht nachvollziehbar machen, warum im Einzelfall nach Auffassung der Behörde mit dem Vollzug des Verwaltungsaktes nicht bis zu seiner Bestandskraft bzw. bis zu dem Zeitpunkt zugewartet werden kann, in dem der Verwaltungsakt gemäß § 80b Abs. 1 VwGO kraft Gesetzes vollziehbar wird (vgl. hierzu und zum Folgenden OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.6.2016, 11 ME 100/16, juris, Rn. 7). Deshalb muss die Begründung zwar schriftlich abgefasst werden und inhaltlich bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllen. Ob die von der Behörde angeführte Begründung die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Sache trägt, ist demgegenüber eine Frage der inhaltlichen Richtigkeit und damit des materiellen Rechts.

Hiervon ausgehend hat die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall dem formellen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügt, indem sie darauf abgestellt hat, dass aufgrund der unvollständigen Ausbildung des Antragstellers und seiner erkennbar gewordenen fehlenden fachlichen Kenntnisse der Sofortvollzug der Rücknahme erforderlich ist, um dem Interesse der Allgemeinheit an einem effektiven und verlässlichen Patientenschutz Rechnung zu tragen. Ob die Annahme der Antragsgegnerin, der Antragsteller verfüge über keine abgeschlossene Ausbildung und weise fachliche Kenntnismängel auf, zutreffend ist, ist keine Frage der formellen Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

b) Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO anzustellende Abwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers, von der sofortigen Vollziehung der streitgegenständlichen Rücknahme der Approbation bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens verschont zu bleiben, und dem öffentlichen Interesse an deren sofortiger Vollziehung fällt unter Berücksichtigung der vom Gericht gemäß § 80 Abs. 5 S. 4 VwGO vorgesehenen und aus dem Tenor ersichtlichen Auflagen zu Gunsten des Antragstellers aus. Zwar spricht Überwiegendes dafür, dass die streitgegenständliche Rücknahme rechtmäßig ist (hierzu aa)). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Auflagen ist das besondere öffentliche Vollzugsinteresse jedoch nicht gegeben (hierzu bb)).

aa) Die streitgegenständliche Rücknahme der Approbation ist voraussichtlich rechtmäßig. Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Approbation ist § 5 Abs. 1 S. 1 BÄO. Nach dieser Vorschrift ist eine Approbation, die – wie hier – nach § 3 Abs. 3 BÄO aufgrund einer in einem Drittstaat abgeschlossenen Ausbildung als Arzt erteilt wurde, zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Ausbildung tatsächlich nicht abgeschlossen war. Dies dürfte hier der Fall gewesen sein. Der Antragsteller dürfte weder zum Zeitpunkt der Erteilung der Approbation über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügt haben, noch derzeit über eine solche verfügen.

Ob der Antragsteller über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügt (hat), bestimmt sich nach dem irakischen Recht, das in dem Zeitpunkt gegolten hat, für den der Antragsteller den Abschluss seiner Ausbildung behauptet (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 19.4.2013, 7 A 908/12, juris, Rn. 52).

Gemessen daran dürfte der Antragsteller trotz seines abgeschlossenen Medizinstudiums an der Universität ... keine abgeschlossene Ausbildung als Arzt vorweisen können, da der Abschluss der Ausbildung als Arzt nach irakischem Recht neben dem erfolgreichen Studienabschluss eine anschließende praktische Ausbildung in Form einer sog. Rotationsassistenz voraussetzt.

Es kann dabei dahinstehen, welche der dem Gericht vorliegenden irakischen Rechtsvorschriften in zeitlicher Hinsicht auf den Antragsteller, der sein Studium im Irak im Jahr ... begonnen und im Jahr ... beendet hat, Anwendung gefunden haben. Denn das Erfordernis der Ableistung einer Rotationsassistenz als Bestandteil der ärztlichen Ausbildung ist bereits durch Gesetz aus dem Jahr 1963 eingeführt und durch die dem Gericht vorliegenden, nachfolgend erlassenen irakischen Gesetze und Rechtsvorschriften nicht abgeschafft, sondern allenfalls teilweise modifiziert worden.

Nach dem Gesetz Nr. 159 über die medizinische Graduierung aus dem Jahr 1963 („Gesetz Nr. 159/1963“) wird der Arzt nach Abschluss des Studiums, unabhängig davon, ob er sein Studium an einer irakischen oder anerkannten ausländischen medizinischen Hochschule absolviert hat, für ein Jahr als Rotationsassistent in einem Lehr- bzw. Hauptkrankenhaus beschäftigt (vgl. § 3 Abs. 2 Gesetz Nr. 159/1963), wobei das Gesetz das Lehrkrankenhaus als ein Krankenhaus für Lehrzwecke und das Hauptkrankenhaus als ein Krankenhaus, das über Spezialisten in den wichtigsten Teilgebieten der Medizin verfügt, definiert (§ 1 Nr. 3 und 4 Gesetz Nr. 159/1963). Während der Rotationsassistenz hat der Arzt Praktika von jeweils dreimonatiger Dauer in den Bereichen Allgemeine Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie sowie einem Wahlfachgebiet (Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde,

Haut- und Syphiliserkrankungen, Pädiatrie, Pneumologie, Neurologie und Psychiatrie) zu absolvieren (§ 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 159/1963). Nach Abschluss der Rotationsassistentz muss ein Arzt grundsätzlich einen Dienst in den entlegenen Regionen oder in mobilen sozialmedizinischen Einrichtungen für mindestens ein Jahr ableisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 159/1963). Die (von der Rotationsassistentz und dem Dienst in den entlegenen Regionen unabhängige) Berufsausübung in staatlichen, quasi-staatlichen, öffentlichen Gesundheitseinrichtungen (außer Militäreinrichtungen) oder auf eigene Kosten ist erst nach Abschluss der Rotationsassistentz und des Dienstes in den entlegenen Regionen zulässig (§ 6 Abs. 1 Gesetz Nr. 159/1963). Nach Ableistung der Rotationsassistentz und des Dienstes in den entlegenen Regionen kann der Arzt ein Teilgebiet auswählen, in dem er sich ausbilden lassen will (§ 7 Abs. 1 Gesetz Nr. 159/1963).

Nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes Nr. 159/1963 stellt die Rotationsassistentz einen Teil der ärztlichen (Grund-)Ausbildung dar. Der Ausbildungsaspekt ergibt sich aus den vorgeschriebenen Praktika in vorgeschriebenen Fachgebieten an Lehr- und Hauptkrankenhäusern. Die Zugehörigkeit zur ärztlichen (Grund-)Ausbildung ergibt sich daraus, dass die Rotationsassistentz verpflichtend als Teil der Graduierung vorgeschrieben ist und ohne die Ableistung der Rotationsassistentz weder eine selbstständige Berufsausübung noch eine Spezialisierung möglich ist. Zwar mag, wie der Antragsteller vorträgt, mit dem Gesetz Nr. 159/1963 ausweislich seiner Begründung auch das Ziel verfolgt worden sein, den Ärztemangel zu beheben. Dies schließt jedoch nicht aus, die Rotationsassistentz als Teil der Ausbildung einzustufen.

Die dem Gericht vorliegenden irakischen Rechtsvorschriften in ihrer übersetzten Fassung enthalten entgegen der Ansicht des Antragstellers keine Ausnahmen von der Verpflichtung zur Ableistung der Rotationsassistentz, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass es sich hierbei nicht um einen verpflichtenden Teil der ärztlichen Grundausbildung handelt. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Gesetz Nr. 159/1963, wonach von der Verpflichtung zur Ableistung der Rotationsassistentz befreit ist, wer die Rotationsassistentz in den in § 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 159/1963 genannten Teilgebieten für die gleiche Dauer in Krankenhäusern außerhalb des Irak abgeleistet hat oder über einen anerkannten Abschluss verfügt, der zur Spezialisierung qualifiziert, befreit nur diejenigen von der Rotationsassistentz, die bereits eine äquivalente Rotationsassistentz im Ausland abgeleistet oder über eine im Irak anerkannte abgeschlossene (ausländische) Ausbildung als Arzt verfügen. Die Vorschrift verdeutlicht damit im Übrigen auch, wie die Antragsgegnerin zu Recht hervorhebt, dass es sich bei der Rotationsassistentz nicht (lediglich) um einen nicht der Ausbildung zuzurechnenden Gemeindienst am Volke handelt; anderenfalls wäre nämlich nicht zu erklären, dass Dienst-

bzw. Ausbildungszeiten im Ausland als Äquivalent für die Rotationsassistentz anerkannt werden können. Weitere Ausnahmen von der Ableistung der Rotationsassistentz vermag die Kammer den ihr vorliegenden irakischen Rechtsvorschriften nicht zu entnehmen. Die in § 5 Abs. 1 und 4 Gesetz Nr. 159/1963 enthaltenen Ausnahmen betreffen allein die Befreiung vom Dienst in den entlegenen Regionen, den die Antragsgegnerin im Einklang mit den Stellungnahmen der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe nicht mehr der Ausbildung zu-rechnet. Die in § 7 Abs. 2 Gesetz Nr. 159/1963 vorgesehene Ausnahme befreit ebenfalls nicht von der Rotationsassistentz, sondern von der Notwendigkeit, ein Teilgebiet auszuwählen bzw. sich zu spezialisieren. Nach dieser Vorschrift arbeitet ein Arzt, der sich nach Be- endigung der Rotationsassistentz und des Dienstes in den entlegenen Regionen nicht in einem Teilgebiet ausbilden lassen will, als allgemein praktizierender Arzt. Auf diese Vor- schrift, die, wie dargelegt, keine Ausnahme von der Rotationsassistentz vorsieht, dürfte sich im Übrigen auch die vom Antragsteller vorgelegte E-Mail des Registrators des College of Medicine der Universität ... vom 15. Mai 2021 beziehen, wonach für denjenigen, der als allgemein praktizierender Arzt arbeiten will, ein „post-graduation training“, d.h. eine Spezi- alisierung, nicht erforderlich ist.

Das Gericht vermag aufgrund der ihm vorliegenden weiteren irakischen Rechtsvorschriften nicht zu erkennen, dass aufgrund späterer Rechtsänderungen die Notwendigkeit, eine Ro- tationsassistentz als Teil der ärztlichen Grundausbildung abzuleisten, entfallen ist. Das Ge- setz über die Graduierung der Angehörigen der Medizin- und Gesundheitsberufe aus dem Jahr 2000 („Gesetz Nr. 6/2000“) dürfte in § 6 lediglich eine § 4 Abs. 2 Gesetz Nr. 159/1963 vergleichbare Ausnahme von der Rotationsassistentz im Falle einer anererkennungsfähigen ausländischen Ausbildung bzw. Ausbildungszeit vorsehen. § 4 Gesetz Nr. 6/2000 befreit nicht von der Rotationsassistentz, sondern sieht lediglich vor, dass der pflichtige Wehrdienst nach Beendigung der Rotationsassistentz abzuleisten ist. § 7 Gesetz Nr. 6/2000 dürfte ebenfalls nicht von der Rotationsassistentz befreien, sondern lediglich vom Dienst in den entlegenen Regionen. Bei den in der Überschrift dieses Paragraphen genannten Graduie- rungsorten handelt es sich nämlich nach § 1 Abs. 9 Gesetz Nr. 6/2000 um die Distrikte, Regionen und Dörfer außerhalb der Zentren der Provinzen. Damit dürfte das Gesetz Bezug nehmen auf den verpflichtenden Dienst in den entlegenen Regionen. Dafür sprechen auch die im Jahr 2000 erlassenen Änderungsvorschriften zum Gesetz Nr. 6/2000, wonach der Dienst in den entlegenen Regionen definiert ist als einjähriger tatsächlicher Dienst in den Krankenversicherungsregionen (Distrikte, Ortschaften und Dörfer) außerhalb der Zentren der Provinzen. Auch § 1 des vom Antragsteller angeführten Gesetz Nr. 1/2009 befreit be- stimmte Personengruppen lediglich vom Dienst in den entlegenen Regionen, nicht aber von

der Rotationsassistenten. Ebenso sieht § 8 Gesetz Nr. 6/2000 lediglich die Möglichkeit einer Befreiung vom Dienst in den entlegenen Regionen für eine bestimmte Personengruppe vor. Schließlich dürfte sich auch aus § 3 Abs. 2 der Vorschriften über die Graduierung der Angehörigen der Medizin- und Gesundheitsberufe aus dem Jahr 2000 keine (dauerhafte) Befreiung von der Verpflichtung zur Ableistung einer Rotationsassistenten ergeben. Die Vorschrift dürfte nur für die Zeit der Ableistung des Militärdienstes von der Rotationsassistenten befreien.

Der vom Antragsteller angeführte Umstand, dass die Antragsgegnerin anderen Ärzten, die lediglich einen irakischen Studienabschluss vorweisen können, die Approbation erteilt hat, kann keine dem Antragsteller günstige Entscheidung rechtfertigen. Ist eine Ausbildung als Arzt in einem Drittstaat nicht abgeschlossen, ist eine dennoch erteilte Approbation nach § 5 Abs. 1 S. 1 BÄO zwingend zurückzunehmen.

Der Antragsteller kann sich schließlich auch nicht auf § 4 Abs. 2 Gesetz Nr. 159/1963 berufen, wonach von der Verpflichtung zur Ableistung der Rotationsassistenten befreit ist, wer die Rotationsassistenten in den in § 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 159/1963 genannten Teilgebieten für die gleiche Dauer in Krankenhäusern außerhalb des Irak abgeleistet hat oder über einen anerkannten Abschluss verfügt, der zur Spezialisierung qualifiziert. Der Antragsteller dürfte weder in Syrien noch im Bundesgebiet eine „Ausbildung“ abgeleistet haben, die der irakischen Rotationsassistenten nach Inhalt und Dauer entspricht. Auf die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Gesetz Nr. 159/1963 dürfte sich der Antragsteller im Übrigen schon deshalb nicht berufen können, weil derzeit eine offizielle Bestätigung der zuständigen irakischen Behörden über die Anerkennung etwaiger Ausbildungszeiten in Syrien oder dem Bundesgebiet (vgl. hierzu § 6 Gesetz Nr. 6/2000) nicht vorliegen dürfte, und erst recht nicht zum wohl maßgeblichen Zeitpunkt der Erteilung der Approbation (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 BÄO [„...bei ihrer Erteilung...“]) vorgelegen hat. Insbesondere dürfte das Schreiben der Kurdistan Doctors Union vom 17. August 2021 eine solche offizielle Bestätigung nicht darstellen. Zwar heißt es dort, dass der Antragsteller ausweislich vorgelegter Dokumente in syrischen und deutschen Krankenhäusern ausgebildet worden sei und nach dem irakischen Gesetz Nr. 159/1963 nicht erneut ausgebildet werden müsse, wer bereits ausgebildet worden sei („...he trained in Syrian and German hospitals according to documents as a resident physician after the year ..., and according to Iraqi medical graduation law 159, the year 1963 the article 2 [sic!]; any doctor who is trained in medicine does not need to be trained again“). Eine Aussage dazu, dass die „Ausbildung“ des Antragstellers im Ausland als gleichwertig anerkannt wird, lässt sich dem Schreiben indes nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, zumal schon unklar bleibt, welche Zeiten in welchem Umfang anerkannt werden sollen

bzw. ob eine solche Prüfung überhaupt vorgenommen worden ist. Auch die Überschrift des Schreibens („Explanation“) deutet eher darauf hin, dass unter Bezugnahme auf den Anlassfall lediglich die irakische Rechtslage erläutert wird, ohne eine offizielle Anerkennung auszusprechen. Im Übrigen hat das Gericht auch erhebliche Zweifel daran, dass die Kurdistan Doctors Union überhaupt für die Anerkennung ausländischer Ausbildungszeiten nach § 4 Abs. 2 Gesetz Nr. 159/1963 zuständig ist. Nach der Stellungnahme der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe vom 6. April 2021 dürfte mehr dafürsprechen, dass das Gesundheitsministerium für die Anerkennung zuständig ist (S. 3).

bb) Ungeachtet der voraussichtlichen Rechtmäßigkeit der Rücknahme der Approbation als Arzt fehlt es nach Maßgabe der aus dem Tenor ersichtlichen Auflagen an einem besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse, das die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Rücknahme der Approbation rechtfertigen könnte.

Selbst, wenn die Rücknahme der Approbation als Arzt nach den Ausführungen unter aa) voraussichtlich rechtmäßig ist, reicht dies für sich genommen nicht aus, um die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu rechtfertigen. Ausgehend von dem Grundsatz des § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO, wonach einer Anfechtungsklage gegen die Rücknahme einer Approbation grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt, setzt die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ein besonderes öffentliches Interesse voraus, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst bzw. dessen Erlass rechtfertigt. Selbst eine offensichtliche Rechtmäßigkeit der Rücknahme der Approbation als solche reicht daher nicht aus, um die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu tragen (BVerfG, Beschl. v. 8.4.2010, 1 BvR 2709/09, juris, Rn. 17).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stellt einen selbständigen Grundrechtseingriff dar, der in seinen Wirkungen über diejenigen der im Klageverfahren zu überprüfenden Rücknahme der Approbation als Arzt hinausgeht (BVerfG, Beschl. v. 8.4.2010, 1 BvR 2709/09, juris, Rn. 11). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung setzt daher die zusätzliche Feststellung voraus, dass überwiegende öffentliche Belange es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Betroffenen gegen die Grundverfügung einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hängt von einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls und insbesondere davon ab, ob eine weitere Berufstätigkeit schon vor Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter befürchten lässt (BVerfG, Beschl. v. 8.4.2010, 1 BvR 2709/09, juris, Rn. 12). Dabei ist zu prüfen, ob die Annahme einer Gefahrenlage, die den Sofortvollzug zu rechtfertigen vermag, mit konkreten Tatsachen nachvollziehbar belegt wurde, und ob die

schwerwiegenden Folgen, die für den Betroffenen mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden sind, in angemessener Weise abgewogen wurden (BVerfG, Beschl. v. 28.8.2007, 1 BvR 2157/07, juris, Rn. 24). Hinsichtlich der Folgen, die für den Betroffenen mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden sind, geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass auch ein vorläufiges Berufsverbot gravierende und praktisch irreparable Wirkungen für die berufliche Existenz haben kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.4.2010, 1 BvR 2709/09, juris, Rn. 15). Angesichts dieser gravierenden Folgen haben die Gerichte, wenn sie über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Approbation zu entscheiden haben, zu prüfen, ob der Gefahrenlage, die den Sofortvollzug rechtfertigt, durch den Erlass von Auflagen gemäß § 80 Abs. 5 S. 4 VwGO hinreichend begegnet werden kann (vgl. VG München, Beschl. v. 12.8.2008, M 16 S 08.2343 ,juris; BayVGh, NJW 1985, 2211; OVG Sachsen, Beschl. v. 29.7.2010, 4 B 184/10, juris, Rn. 3; OVG Bremen, Beschl. v. 2.10.2019, 2 B 229/19, juris, Rn. 13). Wird die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 S. 4 VwGO von Auflagen abhängig gemacht, wird hierdurch nicht gegen den Grundsatz, dass die Approbation nicht beschränkt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.9.1997, 3 C 12/95, juris, Rn. 28), verstoßen. Nicht die Approbation selbst wird mit Auflagen versehen, sondern die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Rücknahme der Approbation an Auflagen geknüpft.

An den vorgenannten Maßstäben gemessen ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Rücknahme der Approbation unter den im Tenor genannten Auflagen wiederherzustellen.

Der Sofortvollzug kann nach Auffassung der Kammer nicht bereits mit der (formal) unvollständigen Ausbildung des Antragstellers gerechtfertigt werden. Aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls ergibt sich allein aus der formal nicht abgeschlossenen Ausbildung keine den Sofortvollzug rechtfertigende konkrete Gefahrenlage. Der Antragsteller hat sein Medizinstudium im Irak unstreitig erfolgreich abgeschlossen. Die Abgeschlossenheit seiner Ausbildung als Arzt scheitert auch nach Auffassung der Antragsgegnerin lediglich an einer fehlenden einjährigen praktischen Ausbildungstätigkeit im Irak (Rotationsassistentz). Angesichts der im Bundesgebiet erfolgreich abgelegten Gleichwertigkeitsprüfung sowie der mit Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 1 BÄO unter Aufsicht und Verantwortung approbierter Ärzte über einen Zeitraum von über einem Jahr ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten kann allein die fehlende Absolvierung der irakischen Rotationsassistentz keinen hinreichenden Anlass für die Annahme bieten, dass die sofortige Beendigung der ärztlichen

Tätigkeit des Antragstellers zur Abwendung konkreter Gefahren für die Allgemeinheit unerlässlich ist. Diesbezüglich berücksichtigt die Kammer auch, dass die mit Berufserlaubnis unter Aufsicht und Verantwortung approbierter Ärzte ausgeübte ärztliche Tätigkeit des Antragstellers mehrmonatige Tätigkeiten in den Fachgebieten Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie umfasste, d.h. in den drei Fachgebieten, in denen nach § 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 159/1963 Pflichtpraktika während der irakischen Rotationsassistenten abzuleisten sind. Auch in der im Bundesgebiet nach § 3 Abs. 3 BÄO erfolgreich abgelegten Gleichwertigkeitsprüfung wurde der Antragsteller in den Fachgebieten Innere Medizin und Chirurgie geprüft (vgl. § 37 Abs. 1 S. 1 ÄApprO), wobei der Antragsteller laut der Begründung zum Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung alle Fragen in guter und nachvollziehbarer Weise beantwortet habe und lediglich in ganz wenigen Fällen kleine Hilfestellungen hätten gegeben werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ließe sich vor diesem Hintergrund allenfalls aufgrund der Aussagen von Dr. med. ... betreffend die fehlende fachliche Qualifikation des Antragstellers rechtfertigen. Die Kammer sieht sich bei der im vorliegenden Verfahren allein möglichen summarischen Prüfung indes nicht in der Lage, hinreichend sicher festzustellen, ob und insbesondere in welchem Maße die von Dr. med. ... in Bezug auf den Antragsteller erhobenen Vorwürfe der Wahrheit entsprechen und derart gewichtige Zweifel an der fachlichen Qualifikation des Antragstellers begründen können, dass sie die sofortige Beendigung der ärztlichen Tätigkeit des Antragstellers rechtfertigen. Konkrete Vorfälle mit Patientenbezug, die Anlass zu Eignungszweifeln geben könnten, hat Dr. med. ... erst auf die durch die Kammer angeregte Nachfrage der Antragsgegnerin in einer E-Mail vom 16. August 2021 geschildert. Die Vorwürfe werden in dieser E-Mail allerdings ausgesprochen knapp und skizzenhaft dargestellt und stehen in deutlichem Widerspruch zu den Aussagen über die fachliche Qualifikation des Antragstellers in den vom Antragsteller vorgelegten Zeugnissen über seine mit Berufserlaubnis ausgeübte ärztliche Tätigkeit.

Soweit Dr. med. ... dem Antragsteller etwa ohne Nennung weiterer Einzelheiten vorwirft, nicht in der Lage gewesen zu sein, einen Dammschnitt nach der Entbindung zu versorgen bzw. die anatomischen Strukturen mit einer Naht wieder zusammenzuführen, sowie bei einer Sectio (Kaiserschnitt) auf die Bitte, den Douglas auszutupfen, nicht gewusst habe, was er machen solle, lassen sich diese Vorwürfe kaum in Einklang bringen mit dem vom Antragsteller vorgelegten Zeugnissen und Berichten über seine mit Berufserlaubnis ausgeübten Tätigkeiten. Das Zeugnis über seine Tätigkeit in der ... Klinik ... vom 1. Dezember 2015 bis zum 31. Mai 2016 bescheinigt ihm, überwiegend im Kreißaal eingesetzt gewesen zu sein. Er habe sowohl bei normalen Geburten einschließlich der Nahtversorgung assistiert

als auch bei Kaiserschnitten direkt am Operationstisch als zweiter Assistent. Nach umfangreicher Einarbeitungszeit habe er auch bei Hochrisikoschwangerschaften und bei Geburten, darunter auch operative Entbindungen, assistiert und dabei alle gängigen Verfahren der geburtshilflichen Diagnostik und Überwachung wie z.B. Ultraschalluntersuchungen, erlernt. Im Zeugnis über die weitere Tätigkeit ab dem 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016 heißt es ergänzend, dass der Antragsteller bei normalen Geburten mit Versorgung von Dammschnitten und Geburtsverletzungen assistiert und unter Aufsicht geburtshilfliche Operationen durchgeführt habe. Er habe seine Aufgaben stets zufriedenstellend („zu unserer Zufriedenheit“) erledigt. Ausweislich der mit Schriftsatz vom 24. August 2021 vorgelegten Operationsberichte hat der Antragsteller zudem mehrere Kaiserschnitte (Sectio) als erster Operateur durchgeführt.

Der – wiederum ohne Nennung weiterer Einzelheiten erhobene und vom Antragsteller bestrittene – Vorwurf, der Antragsteller habe einen Nierenultraschall nicht durchführen können, weil er nicht gewusst habe, wo der Schallkopf anzusetzen sei bzw. wo die Nieren sich befänden, lässt sich ebenfalls mit den vom Antragsteller vorgelegten Zeugnissen kaum in Einklang bringen. Nach dem Zeugnis über die Tätigkeit in der Abteilung für Geburtshilfe und Pränatalmedizin der ... Klinik ... vom 1. Dezember 2015 bis zum 31. Mai 2016 hat der Antragsteller dort Ultraschalluntersuchungen erlernt. Nach dem Zeugnis über die Tätigkeit in der Abteilung für Allgemein- und Viszeralchirurgie der ... Klinik ... vom 1. September bis zum 31. Oktober 2017 hat der Antragsteller auch dort Ultraschalluntersuchungen bei der Aufnahme von Patienten erlernt und durchgeführt. Nach dem Zeugnis über die Tätigkeit in der Abteilung für Innere Medizin der ... Klinik ... vom 1. Juli bis zum 31. August 2017 war der Antragsteller zudem in der Lage, Ultraschalluntersuchungen zu beurteilen. Im Übrigen erscheint die Annahme, dass der Antragsteller nach erfolgreichem Abschluss eines Medizinstudiums und mehrmonatiger praktischer Tätigkeit in unterschiedlichen Kliniken nicht wissen könnte, wo die Nieren sich befinden, eher fernliegend, so dass es der Antragsgegnerin oblegen hätte, den Sachverhalt weiter aufzuklären, etwa durch Nachfrage bei Dr. med. ... zu näheren Einzelheiten. Soweit Dr. med. ... dem Antragsteller vorwirft, nicht gewusst zu haben, aus welchem Grund ein Nierenultraschall angezeigt gewesen sei, fehlen konkrete Angaben zum (Anlass-)Fall. Warum im konkreten Fall Anlass zu einem Nierenultraschall bestand und aus welchem Grund der Antragsteller dies hätte wissen müssen, erschließt sich aus den Ausführungen von Dr. med. ... nicht.

Auch der von Dr. med. ... erhobene und vom Antragsteller bestrittene Vorwurf, der Antragsteller habe nicht gewusst, wie man eine gynäkologische Untersuchung mit dem Spekulum durchführe, ist kritisch zu hinterfragen. Die Untersuchung mit einem Spekulum dürfte in der

Gynäkologie eine Routine-Untersuchung sein. Angesichts einer ca. einjährigen Tätigkeit in der Abteilung für Geburtshilfe und Pränatalmedizin der ... Klinik ..., in der der Antragsteller laut den vorliegenden Zeugnissen eigenständig gynäkologische Untersuchungen durchgeführt hat, erscheint es eher unwahrscheinlich, dass der Antragsteller mit dem Einsatz eines Spekulum nicht vertraut sein könnte. Auch hier hätte es der Antragsgegnerin obliegen, den dem Vorwurf zugrundeliegenden Sachverhalt weiter aufzuklären.

Dies gilt ebenso für den von Dr. med. ... erhobenen Vorwurf, der Antragsteller habe bei einer Blutentnahme/Viggo legen den Stauschlauch nicht wieder geöffnet und dadurch einen unnötigen Blutverlust der Patientin verursacht. Nach dem Zeugnis über die Tätigkeit in der Abteilung für Innere Medizin der ... Klinik ... gehörte zu den Aufgaben des Antragstellers u.a. die venöse und arterielle Blutentnahme sowie das Legen von venösen Verweilkathetern. Ausweislich des Zeugnisses über die Tätigkeit in der ... Klinik ... vom 1. Dezember 2015 bis zum 31. Mai 2016 gehörten Blutentnahmen auch dort zu seinen Aufgaben. Etwaige Defizite bei der Ausübung dieser Tätigkeiten lassen sich den Zeugnissen nicht entnehmen.

Soweit Dr. med. ... die Annahme der fehlenden fachlichen Qualifikation des Antragstellers darauf stützt, dass der Antragsteller ihm gestellte Fragen aus dem gynäkologischen Fragenkreis nicht habe zufriedenstellend beantworten können, ergibt sich aus der E-Mail von Dr. med. ... vom 16. August 2021, dass die Fragen einerseits von Dr. med. ... selbst anlässlich eines von ihm zur Einschätzung der fachlichen Qualifikation des Antragstellers mit dem Antragsteller geführten Gesprächs und andererseits von verschiedenen Klinikärzten und -angestellten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gestellt worden sind. Soweit die Fragen nicht von Dr. med. ... gestellt worden sind, sind dem Gericht schon der Anlass und die Umstände der jeweiligen Fragestellungen nicht bekannt. Dies wäre angesichts der aufgrund der ca. einjährigen ärztlichen Tätigkeit des Antragstellers in der Gynäkologie zu erwartenden und in den vom Antragsteller vorgelegten Zeugnissen auch attestierten gynäkologischen Kenntnissen des Antragstellers aber notwendig, um beurteilen zu können, ob der Antragsteller tatsächlich hinreichend konkret und klar gestellte Fragen erkennbar unzutreffend oder nicht beantwortet hat, und fehlerhafte oder unterbliebene Antworten eine Patientenwohlgefährdung befürchten lassen. Auch im Hinblick auf das von Dr. med. ... geführte Gespräch bleibt unklar, in welcher Art und Weise dieses Gespräch geführt wurde und ob dem Antragsteller überhaupt bewusst war, dass seine fachlichen Kenntnisse einer Überprüfung unterzogen werden sollten. Die von Dr. med. ... gerügte ungenügende Beantwortung von Fragen, die laut dessen Aussage dem gynäkologischen Basiswissen zuzurechnen

seien, lässt sich schließlich nur schwer in Einklang bringen mit den dem Gericht vorliegenden Zeugnissen über die ca. einjährige ärztliche Tätigkeit in der Abteilung für Geburtshilfe und Pränatalmedizin der ... Klinik ..., in denen dem Antragsteller u.a. umfangreiche theoretische und praktische Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe attestiert werden.

Ob von der weiteren ärztlichen Tätigkeit des Antragstellers eine konkrete Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, vermag die Kammer vor diesem Hintergrund bei der ihr allein möglichen summarischen Prüfung nicht hinreichend sicher zu beantworten. Die Kammer geht jedoch davon aus, dass durch die von ihr gemäß § 80 Abs. 5 S. 4 VwGO tenorierten Auflagen etwaigen von einer weiteren ärztlichen Tätigkeit des Antragstellers ausgehenden konkreten Gefahren für das Patientenwohl hinreichend begegnet wird. Der Antragsteller hat sein Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen. Die Abgeschlossenheit seiner Ausbildung scheidet lediglich an einer fehlenden einjährigen Rotationsassistenz nach irakischem Recht. Dieser Mangel dürfte indes in erheblichen Maße durch die mit Berufserlaubnis ausgeübten Tätigkeiten, die die Bereiche umfassten, die in der irakischen Rotationsassistenzzeit verpflichtend vorgesehen sind, abgemildert sein. Zudem hat seine mit Berufserlaubnis unter Aufsicht ausgeübte ärztliche Tätigkeit, soweit aus den vorliegenden Zeugnissen ersichtlich, keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Auch während der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Weiterbildungsassistent für Allgemeinmedizin im ... scheinen keine Zweifel an seiner fachlichen Qualifikation aufgekommen zu sein; anderenfalls wäre die Bereitschaft, den Antragsteller wiedereinzustellen, kaum zu erklären.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstands, dass der Antragsteller aus seiner ärztlichen Tätigkeit den Lebensunterhalt für sich und seine Familie bestreitet, sieht die Kammer keine hinreichenden Gründe dafür, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Rücknahme der Approbation nicht wiederherzustellen, sofern diese von den tenorierten Auflagen abhängig gemacht wird. Die Auflagen tragen dem öffentlichen Interesse an einem effektiven Patientenschutz hinreichend Rechnung. Danach ist die Tätigkeit des Antragstellers auf eine nichtleitende und nicht selbstständige ärztliche Tätigkeit als Weiterbildungsassistent für Allgemeinmedizin unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung approbierter Ärzte in einer Praxis, in der der Antragsteller bis zuletzt angestellt war, beschränkt. Im gynäkologischen Fachbereich, in dem Dr. med. ... dem Antragsteller erhebliche Kenntnisdefizite unterstellt, wird der Antragsteller nicht tätig sein. Die Verpflichtung der den Antragsteller im Fachbereich der Allgemeinmedizin weiterbildenden Ärzte zur Kenntnisnahme dieses Beschlusses sensibilisiert diese für die ihnen ohnehin obliegende Verpflichtung, den

Antragsteller anzuleiten und zu beaufsichtigen. Die Verpflichtung, die Antragsgegnerin unverzüglich zu informieren, sollte eine nicht unerhebliche Patientenwohlgefährdung durch den Antragsteller verursacht worden sein oder aufgrund erkennbarer Kenntnismängel drohen, ermöglicht der Antragsgegnerin erforderlichenfalls ein unverzügliches Einschreiten. Die Verpflichtung der weiterbildenden Ärzte, (kurz gefasste) periodische Berichte über die fachliche Eignung des Antragstellers zu erstellen, ermöglicht der Antragsgegnerin schließlich, sich unabhängig von ihr mitgeteilten konkret drohenden (oder bereits eingetretener) Patientenwohlgefährdungen einen Eindruck von der fachlichen Qualifikation des Antragstellers zu verschaffen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffern 1.5 und 16.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

...

...

...